

1. Änderungssatzung

Zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) und Gebührensatzung für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben der Stadtbetriebe Hennef – AöR vom 06.04.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW-2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit,
- § 2 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtbetriebe Hennef – AöR vom 10.12.2007, zuletzt geändert am 18.05.2020,
- der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung, sowie
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 43 ff., 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw, GV. NRW. 2013, S. 602 ff.-) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997., S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef – AöR in seiner Sitzung am
.....die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1

§ 1 Allgemeines

In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „häusliches“ die Wörter „Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG“ eingefügt.

In § 1 Abs. 2 Satz 2 zum Satzbeginn werden die Wörter „Betreiberin oder“ und hinter dem Wort „ist“ die Wörter „die Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt.

Artikel II

§ 1

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

In § 2 Abs 1 werden zum Satzbeginn die Wörter „Jede Eigentümerin oder“ und hinter dem Wort „Grundstückes“ die Wörter „ist als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW“ eingefügt.

§ 2

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

In § 2 Abs 2 werden vor den Wörtern „den Nutzungsberechtigten“ die Wörter „die Nutzungsberechtigten oder“ eingefügt.

Artikel III

§ 1

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes

In § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen oder“ eingefügt.

Artikel IV

§ 1

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

In § 4 Abs. 1 werden vor dem Wort „Grundstückseigentümer“ die Wörter „die Grundstückseigentümerin oder“ und hinter dem Wort „ist“ die Wörter „als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW“ eingefügt.

§ 2

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden hinter den Wörtern „im Einzelfall“ die Wörter „die Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt.

In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden vor den Wörtern „der Grundstückseigentümer“ die Wörter „die Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt.

In § 4 Abs. 3 Satz 3 werden vor den Wörtern „der Landwirt“ die Wörter „die Landwirtin

oder“ eingefügt.

Artikel V

§ 1

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

In § 5 Abs. 2 zum Satzbeginn werden die Wörter „Die Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt.

Artikel VI

§ 1

§ 6 Durchführung der Entsorgung

In § 6 Abs. 1 Satz 3 werden vor den Wörtern „den Grundstückseigentümer“ die Wörter „die Grundstückseigentümerin oder“ und vor dem Wort „ihm“ werden die Wörter „ihr oder“ eingefügt.

In § 6 Abs. 1 Satz 6 werden vor den Wörtern „der Grundstückseigentümer“ die Wörter „die Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt.

In § 6 Abs. 1 Satz 7 werden vor den Wörtern „der Grundstückseigentümer“ die Wörter „die Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt.

In § 6 Abs. 1 Satz 8 werden vor den Wörtern „den Grundstückseigentümer“ die Wörter „die Grundstückseigentümerin oder“ und vor den Wörtern „der Grundstückseigentümer“ die Wörter „die Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt.

§ 2

§ 6 Durchführung der Entsorgung

In § 6 Abs. 2 Satz 3 zum Satzbeginn werden die Wörter „Die Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt.

§ 4

§ 6 Durchführung der Entsorgung

In § 6 Abs. 5 werden vor den Wörtern „der Grundstückseigentümer“ die Wörter „die Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt.

§ 5

§ 6 Durchführung der Entsorgung

In § 6 Abs. 6 werden hinter dem Wort „Betriebsanleitung,“ die Wörter „der DIN-Vorschriften“ durch die Wörter „den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik“ ersetzt.

Artikel VII

§ 1

§ 7 Anmeldung und Auskunftspflicht

In § 7 Abs. 1 zum Satzbeginn werden die Wörter „Die Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt.

§ 2

§ 7 Anmeldung und Auskunftspflicht

In § 7 Abs. 2 zum Satzbeginn werden die Wörter „Die Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt.

§ 3

§ 7 Anmeldung und Auskunftspflicht

In § 7 Abs. 3 werden vor den Wörtern „der bisherige“ die Wörter „die bisherigen“ und vor den Wörtern „der neue Eigentümer“ die Wörter „die neue Eigentümerin“ eingesetzt.

Artikel VIII

§ 1

§ 8 Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

In § 8 Abs. 2 zum Satzbeginn werden die Wörter „Die Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt.

Artikel IX

§ 1

§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Private Abwasserleitungen sind gemäß den § 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.

§ 2

§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

In § 9 Abs. 4 Satz 2 wird für „§ 8 Abs. 2“ die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt und für „§ 8 Abs. 6“ die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt. Außerdem werden vor den Wörtern „der Eigentümer“ die Wörter „die Eigentümerin oder“ und vor den Wörtern „der Erbbauberechtigte“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

In § 9 Abs. 4 Satz 3 wird für „§ 8 Abs. 3“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt, das anschließende Wort „und“ wird durch das Wort „bis“ ersetzt und für „Abs. 4“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

In § 9 Abs. 4 Satz 4 werden vor dem Wort „Grundstückseigentümer“ das Wort „Grundstückseigentümerinnen oder“ eingefügt.

§ 3

§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

In § 9 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Gem. § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw NRW sind Abwasserleitungen innerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen, unverzüglich auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen, wenn der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer bekannt ist, dass bei der Überprüfung des gemeindlichen Kanalnetzes entweder Ausschwemmungen von Sanden und Erden, Ausspülung von Scherben, Ausspülungen von Fremdstoffen, die auf eine Undichtigkeit des häuslichen Kanals schließen lassen, oder Ablagerungen von solchem Material am Einlaufbereich des häuslichen Anschlusskanals in den gemeindlichen Kanal festgestellt wurden. Die Pflicht nach Satz 1 besteht auch, wenn Absackungen im Grundstücksbereich oder im Bürgersteigbereich, die auf eine Ausschwemmung von Sanden und Erden schließen lassen, oberhalb des Verlaufs des häuslichen Anschlusskanals festzustellen sind oder

wenn mehrere Verstopfungen des Kanals in kurzer Zeit an den Abwasserbeseitigungspflichtigen gemeldet werden.

§ 4

§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

In § 9 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

§ 5

§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

Der ehemalige § 9 Abs. 6 wird der neue § 9 Abs. 7.

In § 9 Abs. 7 (ehemals Abs. 6) Satz 3 werden vor den Wörtern „den Grundstückseigentümer“ die Wörter „die Grundstückseigentümerinnen oder“ und vor dem Wort „Erbbauberechtigten“ die Wörter „die oder den“ eingefügt.

§ 6

§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

Der ehemalige § 9 Abs. 7 wird der neue § 9 Abs. 8

Artikel X

§ 1

§ 10 Haftung

In § 10 Abs. 1 Satz 1 zum Satzbeginn werden die Wörter „Die Grundstückseigentümerin oder“ und vor den Wörtern „einer Grundstücksentwässerungsanlage“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.

In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „gleichem Umfang hat“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

§ 2

§ 10 Haftung

In § 10 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Kommt“ die Wörter „die Grundstückseigentümerin oder“ und vor den Wörtern „er zum Einsatz“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

§ 3

§ 10 Haftung

In § 10 Abs. 3 werden vor den Wörtern „der Grundstückseigentümer“ die Wörter „die Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt.

Artikel XI

§ 1

§ 12 Gebührenpflichtige

In § 12 Abs. 1 a) zum Satzbeginn werden die Wörter „die Grundstückseigentümerin oder“ und vor den Wörtern „der Erbbauberechtigte“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
In § 12 Abs. 1 b) zum Satzbeginn werden die Wörter „die Nießbraucher oder“ eingefügt.

§ 2

§ 12 Gebührenpflichtige

In § 12 Abs. 2 werden vor den Wörtern „der neue Grundstückseigentümer“ die Wörter „die neue Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt.

Artikel XII

§ 1

§ 16 Berechtigte und Verpflichtete

In § 16 werden vor den Wörtern „den Grundstückseigentümer“ die Wörter „die Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt.

Artikel XIII

§ 1

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

In § 18 Abs. 1 lit. j) wird für „§ 9 Abs. 6“ die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

§ 2

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

In § 18 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Artikel XIV

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) und Gebührensatzung für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben der Stadtbetriebe Hennef – AöR vom wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 114 a Abs. 3 und § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Hennef –AöR vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzten Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef, 02.12.2021

gez.

Klaus Barth
Vorstand

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der anliegenden 1. Satzungsänderung mit dem Beschluss des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Hennef –AöR vom 02.12.2021 übereinstimmt und das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 741) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) und Gebührensatzung für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben der Stadtbetriebe Hennef – AöR vom 06.04.2017 wird hiermit angeordnet.

Hennef, 02.12.2021

gez.

Klaus Barth
Vorstand